Aquensis. Erfter Band. Machen 1840. 3meiter Band. Ebd. 1841. 4. Der Cod. dipl. mit befond. Titel u. Geitenzahlen. - Dbaleich bie, bis 1350 herabgehende Geschichte nicht viel anders als eine fortlaufende Reihe von Urfunden= Muszugen ift, fo bleibt fie boch hochst verdienstlich, und es ist zu bedauern, daß dem Bf. nicht vergonnt mar, bies fein Sauptwerk, mit beffen Fortsetzung er noch furz vor feinem Tode beschäftigt war, zu vollenden. - 21) Biographie bes Ritters Gerard Chorus, Erbauers bes Rathbaufes und bes Chors an der Marien = oder Munfterfirche. Ebd. 1842. -22) Die Kapelle zu Melaten. Das Landhaus Sufen. Mus= gaben ber Stadt bei Unwefenheit ber Raiferinnen und bei ber Kronung Wenceslaus zum rom. Konige. Ebb. 1843 -23) In unferer Beitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde finden sich von ihm (außer einigen fleineren Beitragen, moruber bas Register zum vorig. Banbe zu vergleichen): im 3. B. Beitrage zu einer historisch = topographischen Beschreibung bes Herzogthums Julich; im 5. B. Fragmenta Necrologii Monasterii Heinsbergensis; im 6. B. Das Schloß Noth= berg; eine historische Stizze; und in diesem 7. B. Beitrage gur Gefch, ber Berrichaft Denkirchen. - 3wei von ihm noch fur unsere Beitschrift bestimmte, bisher ungedruckte Beitrage, mer= ben sich bieser biographisch = litterarischen Notiz unmittelbar anschließen.

2

Beitrag zur Geschichte bes Marien = Stifts zu Coln.

Dem ehem. Stifte Maria ad gradus in Coln gebor= ten mehrere Besitzungen im Lande Julich. Dasselbe besaß zu Lessenich*) ben hof Wies und eine Muble. Im Jahre

^{*)} Kirchborf Kr. Lechenig.

1360 kaufte es von dem Armiger Edmund von Kerpen gen. von Libtar**) und dessen Gattinn Druda von Elich ***) eine Wiese, die an der Mühle des Stifts gelegen war. Die Wiese war eine Erbschaft der Drude. Daher ihre Berwandsten, die Gebrüder und Armiger, Heinrich und Gobelin von Errepe ****) in den Verkauf willigen mußten. Für die Schessen von Geich besiegelte den Brief Johann Paill, Pfarerer an der Muttergottes Kirche in Zülpich.

In dem Kirchvorse Bettweiß, Landfreise Duren, besaß bas gen. Stift Lehen = und Hofguter, churmodige Zinsen, Gefälle und Renten, und die Grundherrschaft des Ortes, welche es verwalten ließ durch einen von ihm gesetzten Schultheiß und Schöffengerichte. Dieses Gericht wurde im Anfange des 17. Jahrhunderts in der Verwaltung ihres Umtes durch die Landesfürstl. Beamten zu Niedeggen gebindert, daher zwischen diesen und jenen Mishelligkeiten entstunden, die im Jahre 1621 durch von dem Landesfürsten und dem Stifte ernannte Vollmächtige beigelegt und geregelt worden sind.

Die Ernennung bes Schultheißen, ber Schöffen und bes Gerichtsboten blieb bei dem Stifte. Das Schöffenge= richt erkannte in Realsachen der dortigen Leben= und Hofsteute, über die sich ereignenden churmbbigen Zinsen, Gefälle und Renten, und den daraus entstehenden Schaden. Das Erkannte ließ das Schöffengericht durch den Boten im Namen Ihrer fürstl. Durchl., und des Stifts=Kapitels, wenn keine Berufung eingelegt worden war, erequiren. Wenn die Leben= und Hofleute die erkannte Strafe nicht leisteten, dann wurden sie durch surftliche Beamten dazu gezwungen.

^{**)} Kirchborf im Kr. Lechenig.

^{***)} Elfig in der Pfarre Frauenberg Kr. Lechenich.

^{****)} Erp Kirchborf Rr. Lechenich.

Erb = und Enterbung, Verzicht und Ausgang ber gen. Guter geschahen vor dem Schöffengerichte, welches dem Fürstl. Kellner zu Niedeggen dieses anzuzeigen verpslichtet war, wegen Ihrer Durchl. davon zustehenden Schatz und Dienstgerechtigkeit. Die Verufungen von dem Gerichte zu Vettweiß gingen als zweite Instanz an das Schöffengericht zu Tülich, in der dritten Instanz aber nach Duffeldorf. Das Schöffengericht zu Vettweiß wurde auch von dem Fürssten in Sid und Pflicht genommen.

Die von den Lehen= und Hofgutern herkommenden Strafgelder gehörten dem Stifte. Die aber von Gewalt= und Criminal= oder Civilsachen herkommenden Strafgelder erhielt der Landesfürst. Inhaftirte Verbrecher und die Lehen= und Hofleute, die sich weigerten zu zahlen, mußten in 3 Tagen Zeit ins Gefängniß zu Niedeggen abgeliefert werden.

Personal = Handlungen, welche die Lehen = und Hosteute gegen nicht Lehen = und Hosseute, und diese gegen jene auß führen wollten, oder welche zwischen ihnen nicht der Lehen und Hosguter wegen, sondern auß einer andern Ursache entstanden, wie auch alle Realhandlungen über die unter Betteweiß gelegenen freien Derter waren dem fürstl. Land = und Bankgerichte anheim gefallen. Dieses Gericht bildeten die dortigen Schöffen unterm Vorsiche des Vogten zu Niedeggen.

Das Herrn = ober ungebotene Geding wurde dreimal im Jahre gehalten. Auf diesem Bogtgedinge wurde das Weisthum vorgelesen, über Lehen = und Hofgüter gefragt, und Klagen verhört. Die fürstl. Beamten, der Schultheiß und die benannten Schöffen machten dasselbe aus. Das Maria ad gradus Stift gab dann zum Essen einen Schweinsschinken, Schulter vom Verken nennt sie der obige Vertrag, 2 Viertel Bein und um Drei Königen ein Sümsber Weizen.

Ulso beschloffen von beiben Partheien im obigen Sahre am 23. December zu Duffelborf. Chr. Quir.